

**Gemeinde Schmölln-Putzkau
Landkreis Bautzen**

Bebauungsplan

„An der Wesenitz“

Vorentwurf

**Artenschutzfachbeitrag
(§44 BNatSchG)**

Teil F

Stand: 12.04.2018

Aufsteller:

Gemeinde
Schmölln-Putzkau
Schulweg 1

01877 Schmölln-Putzkau

Telefon: 035 94 – 7111-0

Telefax: 035 94 – 7711-11

E-Mail: info@schmoelln-putzkau.de

Planverfasser:

Ingenieurbüro K. Langenbach Dresden GmbH
Alemannenstraße 15a

01309 Dresden

Telefon: 0351 31541-0

Telefax: 0351 31541-66

E-Mail: info.dd@langenbach.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	4
1.2.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2.2	Vorgehen / Methodik	6
1.2.3	Interpretation der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.....	9
1.2.4	Datengrundlage	11
2	Untersuchungsgebiet und Umfang Bauvorhaben.....	12
2.1	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	12
2.1.1	Bezugsräume und Wirkräume	13
2.1.2	Schutzgebiete	13
2.1.3	Geschützte Biotope	13
2.1.4	Lebensraum- und Strukturausstattung	13
2.2	Umfang des Vorhabens.....	14
2.2.1	Beschreibung.....	14
2.2.2	Wirkfaktoren und -prozesse.....	15
3	Bestandserfassung	17
3.1	Geschützte Arten / potentiell relevante Arten	17
3.2	Auswahl der relevanten Arten, Erfassung geschützter Arten	17
3.2.1	Pflanzenarten	17
3.2.1.1	Relevanzprüfung der Pflanzenarten	17
3.2.1.2	Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Pflanzenarten.....	19
3.2.2	Säugetiere	19
3.2.2.1	Relevanzprüfung der Säugetiere	19
3.2.2.2	Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Säugetiere.....	23
3.2.3	Reptilien.....	23
3.2.3.1	Relevanzprüfung der Reptilien	23
3.2.3.2	Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Reptilien	25
3.2.4	Amphibien.....	25
3.2.4.1	Relevanzprüfung der Amphibien	25
3.2.4.2	Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Amphibien	28
3.2.5	Fische	29
3.2.5.1	Relevanzprüfung der Fische	29
3.2.5.2	Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Fische	32
3.2.6	Wirbellosen.....	32
3.2.6.1	Relevanzprüfung der Wirbellosen.....	32
3.2.6.2	Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Wirbellosen	34
3.2.7	Europäische Vogelarten nach Atr. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie	35
3.2.7.1	Relevanzprüfung der Europäischen Vogelarten	35
3.2.7.2	Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Europäische Vogelarten.....	42
4	Zusammenfassende Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach §45 abs. 7 BNatSchG.....	43
5	Gutachterliches Fazit	44
	Literatur- / Quellenverzeichnis.....	45

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	----------------------------------	-----------------------------

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des Plangebietes.....	12
--	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:Relevanzprüfung streng geschützter Pflanzenarten.....	18
Tabelle 2:Relevanzprüfung streng geschützter Säugetiere	20
Tabelle 3:Relevanzprüfung streng geschützter Reptilien.....	24
Tabelle 4:Relevanzprüfung streng geschützter Amphibien.....	26
Tabelle 5:Relevanzprüfung streng geschützter Fische	30
Tabelle 6:Relevanzprüfung streng geschützter Wirbellosen.....	33
Tabelle 7:Relevanzprüfung streng geschützter Europäischer Vogelarten	36

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
---	--	------------------------------------

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau hat am 24.10.2017 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Wesenitz“, Flurstück Nr. 34/1 (NEU Flurstücke 34/4 und 34/7), Gemarkung Niederputzkau (Beschluss 229/37/17) beschlossen.

Das Grundstück (Wiese), vormals Flurstück Nr. 34/1 (NEU Flurstücke 34/4 und 34/7), der Gemarkung Niederputzkau liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schmölln-Putzkau ist die Fläche als Mischgebiet/Dorfgebiet ausgewiesen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird ein Baugebiet geschaffen zur Errichtung von Wohngebäuden und Ansiedlung von Gewerbe.

Im Rahmen des Vorhabens ist die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (ASB) auf der Grundlage des § 44 BNatSchG erforderlich, um potenzielle Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten und europäische Vogelarten festzustellen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen zu definieren.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutzfachbeitrag wird auf Grundlage der Zugriffsgebote des § 44 BNatSchG erstellt.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

§ 44 Abs. 1 BNatSchG (1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

Eine Ergänzung dieser findet in Absatz 5 statt, in dem bestehende und von der europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

§ 45 Abs 7 BNatSchG:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Darüber hinaus werden alle streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG dahingehend geprüft, ob in Folge eines Eingriffs Biotope (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG) zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

Der Rahmen des in § 44 Abs. 5 BNatSchG definierten Artenspektrums für den Fachbeitrag bezieht sich auf die Anhang IV Arten der FFH Richtlinie, europäische Vogelarten nach § 7 Abs.2 Nr. 12 BNatSchG und Arten die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Diese Rechtsverordnung wurde bis zum Bearbeitungszeitraum noch nicht erlassen. Daher werden nur die Arten des Anhang IV, die nach § 7 Abs.2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind einer artenschutzrechtlichen Einzelprüfung unterzogen. Weitere vorkommende Arten sowie nach § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten sind in der Eingriffsregelung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu berücksichtigen.

1.2.2 Vorgehen / Methodik

Für die betrachteten national streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die des Anhangs II und IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Werden unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1. Abs. 5 BNatSchG weiterhin erfüllt, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Erhaltungszustandes der Populationen gegeben sind.

Das naheliegende FFH - Gebiet „Obere Wesenitz und Nebenflüsse“ wurde auf relevante Artvorkommen gesichtet. Hierzu zählt der Standarddatenbogen des FFH – Gebietes. Die online Artdatenbank des Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind auf bekannte Artvorkommen im Betrachtungsraum abgefragt worden.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden potenziell vorkommende und nachgewiesene Arten geprüft, ob die vorhabensbedingten Wirkfaktoren grundsätzlich geeignet sind, negative Auswirkungen auf die Arten zu entfalten. Dazu finden folgende Ausschlusskriterien ihre Anwendung.

1. Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben/verschollen
2. Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Sachsen.
3. Erforderliche Habitate oder Lebensräume der jeweiligen Art sind im Plangebiet nicht vorhanden, oder sind außerhalb der Reichweite der Wirkfaktoren. (z.B. Fehlen von Laichgewässern, benötigten Habitatstrukturen wie Hecken, Trockenrasen, Röhrichtbeständen, Fehlen von geeigneten Brutstätten und Quartieren)
4. Vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gering, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. (z.B. Arten mit hoher Störungstoleranz, großen Aktionsräumen und somit verbundenen Ausweichmöglichkeiten oder aufgrund von Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

Für die Prüfung der Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden die relevanten Arten, die aufgrund der Datengrundlage im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, bzw. deren Vorkommen bei begründeten Verdachtsmomenten aufgrund einer Potenzialabschätzung der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Sachsen angenommen werden kann, untersucht.

In Ausnahmefällen ist es möglich, Arten zu so genannten ökologischen Gilden zusammenzufassen. Dies erfolgt für Arten des gleichen oder ähnlichen Anspruchstyps die durch gleiche Vorhabenswirkungen und an gleicher Stelle betroffen sind. Außerdem müssen der Erhaltungszustand und die Gefährdungssituation für die Arten einer Gilde ähnlich sein. In der Regel werden daher nur weit verbreitete, häufige Arten zu Gilden zusammengefasst.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei Bedarf einzubeziehen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Vorhaben an. Sie führen dazu, dass negative Wirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass der Verbotstatbestand für die betroffene Art nicht eintritt (z. B. Bauzeitenregelung).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (ACEF) gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Diese sollen dazu dienen, die Funktion der direkt betroffenen Lebensstätte für den lokalen Bestand in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte muss aber hierzu gesichert sein. Diese Arten von Maßnahmen müssen in erster Linie den Vermeidungsmaßnahmen entsprechen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Lebensraum der betroffenen lokalen Population haben. z. B. in Form einer Vergrößerung eines Lebensraumes oder der Neuschaffung von Lebensstätten in direkter funktioneller Beziehung zu dem bestehendem. Auch die zeitliche Kontinuität der Funktionen der Lebensstätte muss gesichert sein, d. h. sie müssen ohne zeitliche Verzögerung bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Kann eine Beeinträchtigung mit Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 5 BNatSchG der lokalen Population einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen im

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

Artenschutzfachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ist eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Ist für die Vorhabenzulassung ggf. die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 S. 2 Hs. BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL für die Arten des Anhangs IV,

„... dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...“.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, für die ggf. die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen notwendig werden, sind daher folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:

A) Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene

Eine Bewertung erfolgt anhand der drei Kriterien:

- Zustand der Population
- Habitatqualität
- Beeinträchtigung

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittel-schlecht (C) eingeordnet, wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.

B) Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene

Die Angaben beziehen sich auf die für Sachsen relevante "Kontinentale biogeographische Region" (KBR). Im Rahmen einer Ausnahmeprüfung erfolgt die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen. Trifft dies zu, dann ist darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden. Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o. g. dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i.d.R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

1.2.3 Interpretation der Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die einschlägigen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dargestellt und erläutert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hierbei gilt der Unterschied des baubedingten und betriebsbedingten Tötungsrisikos für Individuen der relevanten Arten.

Im Zuge der Baufeldfreiräumung oder Baustelleneinrichtung können direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen eintreten. Häufig sind diese mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden, für welche der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gilt.

Bei Unvermeidbarkeit des Eingriffs oder Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gelten die Verletzungen oder Tötungen als nicht tatbestandsmäßig.

Betriebs- und Baubedingte Verletzungen oder Tötungen sind aufgrund der Wirkungscharakteristik des Vorhabens unwahrscheinlich und können allenfalls als seltene Einzelereignisse auftreten, die im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos einzuordnen sind.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Störungsverbot des § 44 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von geschützten Arten. Diese Phasen decken nahezu den gesamten Lebenszyklus der meisten Arten ab, sodass faktisch ein ganzjähriges Störungsverbot vorliegt.

Wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, liegt eine erhebliche Störung vor. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden. Dies obliegt aber einer artspezifischen Prüfung.

Temporäre Störungen ohne negative Einflüsse auf lokale Populationen gelten nicht als erheblich. Diese sind damit nicht von dem Verbot betroffen.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

Als Störung sind Beunruhigungen von Individuen durch direkte Wirkfaktoren wie Schall/Lärm, Licht, weitere visuelle Effekte (Silhouettenwirkung, Scheuchwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen zu sehen.

Kleinräumig wirksame Störungen einzelner Individuen sind bei häufig auftretenden und weit verbreiteten Arten nicht als Verstoß gegen das Störungsverbot zu sehen. Wird die Fortpflanzungsfähigkeit oder die Überlebenschancen einzelner Individuen seltener Arten oder individuen schwachen lokalen Populationen ansonsten häufiger Arten beeinträchtigt oder gefährdet, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vorliegen. Dies kann bei regelmäßigen Störungen an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Hierbei sind besonders essenzielle Habitatbereiche, welche eine Schlüsselstellung für die Individuen geschützter Arten einnehmen zu betrachten. (Beispiele hierfür sind: temporäre Wochenstuben von Fledermäusen, Schlafhöhlen von Spechten). Bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte trotz des Eingriffs gewahrt, oder bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten auf nahe, gleichwertige Bereiche oder Stätten, welche noch nicht von Individuen derselben oder einer anderen Art besetzt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor. Behindern oder Beeinflussen vorhabensbedingte Einflüsse wie z.B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sodass diese nicht mehr besiedelbar sind, tritt der Verbotstatbestand ebenso ein wie bei vollständiger physischer Vernichtung.

Um Zerstörungen oder Beschädigungen von Nestern und Eiern zu vermeiden muss eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorgesehen werden. (vgl. Ausführungen des Urteils vom 11. Juni 2006 zur Ortsumgehung Stralsund, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33; Urteil vom 12. März 2008 zur A 44, BVerwG 9 A 3.06, Rn. 262)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Als Standorte sind Biotopflächen zu sehen, auf welchen Individuen der betroffenen Pflanzenarten wachsen. Hierbei sind alle Lebensstadien der Pflanzen betroffen, auch außerhalb der Vegetationsphase während der Vegetationsruhe. Der Verbotstatbestand wird bei der Zerstörung z. B. bei einer bau- oder anlagenbedingten Inanspruchnahme eines Standortes erfüllt. Soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird ist der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG nicht erfüllt. Dies kann z.B. durch eine Umsiedlung des betroffenen Pflanzenbestandes an einen geeigneten Ersatzstandort im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erreicht werden.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

1.2.4 Datengrundlage

Gemäß Aufgabenstellung wurden zunächst vorhandene Daten zu geschützten Arten der Flora und Fauna eingeholt.

Das Vorkommen von Arten im Plangebiet bezieht sich auf die Einträge der Multibase CS Art-datenbank für Sachsen LANDRATSAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE wobei hier das Vorkommen der geschützten Arten, Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten auf die Messtischblätter (4851-SW) und das Plangebiet des Artenschutzfachbeitrages bezogen ist.

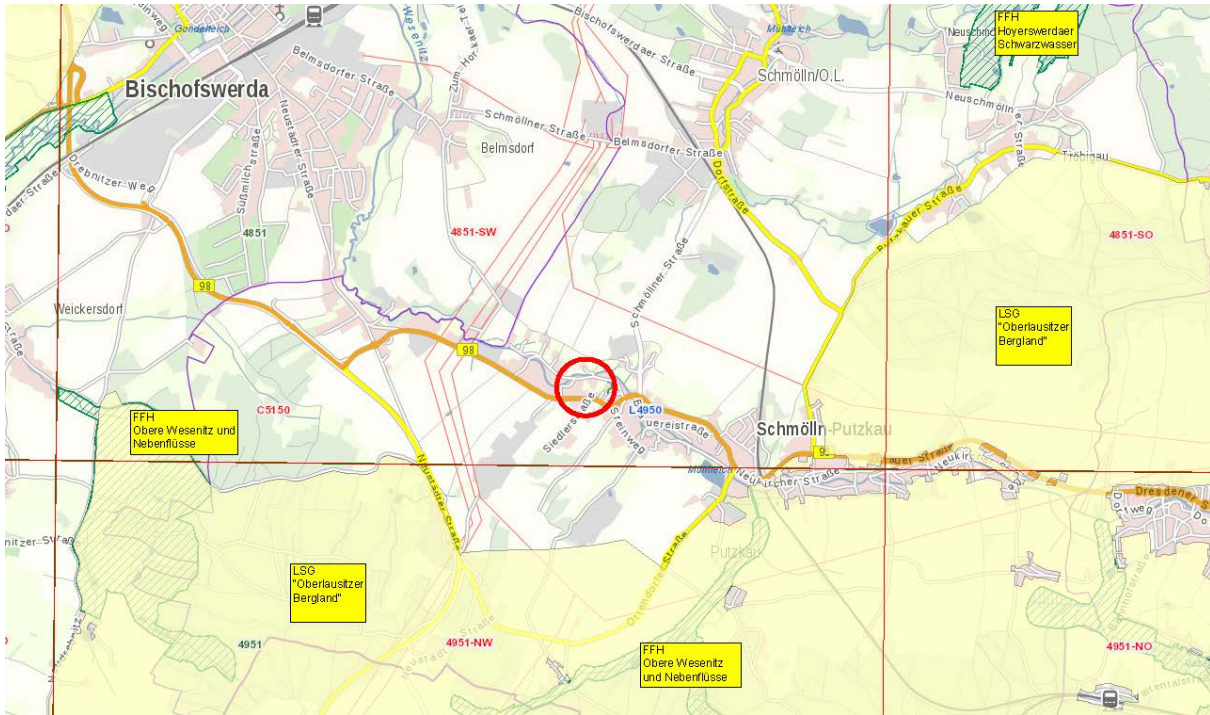
Der Managementplan für das FFH- Gebiet „Obere Wessenitz und Nebenflüsse“, welches nahe des Betrachtungsraumes liegen, wurde zum (potentiellen) Vorkommen von geschützten Arten im Plangebiet herangezogen.

Eigenerhebungen

Wurden nicht durchgeführt.

2 Untersuchungsgebiet und Umfang Bauvorhaben

2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes




 Betrachtungsraum ca. 200 m Umkreis um das Plangebiet

Abbildung 1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet ist eine ca. 5.114 m² große Fläche im westlichen Teil des Ortsteiles Putzkau, der Gemeinde Schmölln-Putzkau, in Niederputzkau, innerhalb eines unbeplanten Innenbereichs.

Das Orts- und Landschaftsbild wird im Plangebiet durch Wohn- und Gewerbebauten, landwirtschaftliche Gebäude und Hofstätten, Nebengebäude (z.B. Scheunen, Garagen) sowie Grünland und Hausgärten mit vielfältigem Grün- und Gehölzbestand, teilweise standortfremd, geprägt.

Die Fläche des Flurstücks 34/4 ist unversiegelt und ohne Gehölzbestand, sie wird als Grünland genutzt. Auf den vormaligen Garten- und Grabelandflächen wurde artenarmer Zierrasen angesät, welcher einer jährlichen mehrschürigen Mahd unterlag. Im letzten Jahr wurde die Fläche beweidet.

Das Flurstück 34/7 ist ebenso unversiegelt und mit wenigen Gehölzen, teil nichtheimisch, bestanden. Die artenarme Zierrasenfläche wird intensiv durch den angrenzenden Gasthof mit Pension als Aufenthalts- und Verweilbereich genutzt. Die Fläche wird mehrfach jährlich gemäht und ist, infolge der Nutzung, teils stark verdichtet.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien von 2002 gehört der Untersuchungsraum zum Naturraum Hügelland, zur Naturraumeinheit Westlausitzer Hügel- und Bergland und zur Landschaftseinheit Nordwestlausitzer Hügelland, welches das Nordwestlausitzer Bergland umgibt. Bergrücken treten hier in Häufigkeit und Ausdehnung gegenüber den Lößplatten, welche die Landschaftseinheit bestimmen, zurück. Markante Erhebungen werden vorwiegend aus Granodiorit, teilweise aus Grauwacken gebildet. Die von Talmulden durchzogenen beckenartigen Räume dazwischen sind mit eiszeitlichen Schotter- und Grundmoränenmaterial aufgefüllt. Eine Gehängelehmedecke ist lückenhaft verbreitet. Als Oberflächenformen herrschen Flachrücken, Flachhänge, Kuppen, Platten und mäßig eingetiefte Mulden und Sohlentäler vor.

Der Betrachtungsraum umfasst das Plangebiet Grünland innerhalb von Siedlungsflächen sowie die angrenzenden Siedlungsflächen.

2.1.1 Bezugsräume und Wirkräume

Für die Untersuchung sind verschiedene Bezugsräume relevant:

1. **Ortslage**, Nieder-Putzkau
2. **Offenland**, mit Grün-, Ackerland sowie der Wesenitzaue

Im Betrachtungsraum wurden folgende Wirkräume festgelegt:

- a. **Maßnahmenbereich** Plangebiet Flurstücke 34/4 und 34/7
- b. **Betrachtungsraum** umfasst ca. 200 m im Umfeld des Plangebietes

2.1.2 Schutzgebiete

Im Betrachtungsraum befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Im Betrachtungsraum befinden sich keine Natura 2000 Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA).

Im Betrachtungsraum befinden sich folgende Gebiete von Naturpark:

keine

Im Betrachtungsraum befinden sich Gebiete für Flächennaturdenkmale:

keine

2.1.3 Geschützte Biotope

- Im Betrachtungsraum befinden sich keine geschützten Biotope.

2.1.4 Lebensraum- und Strukturausstattung

Lebensräume des Offenlandes

Im Betrachtungsraum befinden sich vorrangig an die Ortslage angrenzend intensiv genutzte Ackerflächen sowie Saatgraslandflächen. Diese sind gering strukturiert und artenarm. Sie stehen für geringe Artenanzahlen als Lebensraum zur Verfügung.

Die nördlich an die Straße „An der Wesenitz“ angrenzende Wesenitzaue mit dem Fließgewässer ist durch die anthropogene Nutzung geprägt.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

Das Fließgewässer ist teilweise begradigt, die Uferbereiche verbaut. Wenige Einzelgehölze und kleinere Gehölzgruppen säumen das Fließgewässer. Die Flächen beiderseits des Gewässers sind größtenteils intensiv genutzt als Grün-, Acker- und Gartenland. Das Fließgewässer ist Wanderkorridor für gewässergebundene Arten und Biotopverbund für angrenzende Flächen und hat daher einen hohen Biotopwert. Die Wesenitz unterliegt in der Ortslage keinem Schutzstatus gemäß SächsNatSchG.

Lebensraum Siedlung, Verkehrsanlagen und Infrastruktur

Die Ortslage von Putzkau wird durch die B 98, die S 120 sowie kommunale Straßen gequert. Die Wohn- und Mischgebiete sind meist ländlich und dörflich geprägt mit siedlungsbezogenen Grünflächen als Garten und Grabeland.

Die Siedlungsflächen umfassen einen erheblichen Anteil an unbebauten und nicht versiegelten Flächen. Die Straßenverkehrsflächen sowie die Randbereiche sind mit sehr lückenhaften Gehölzstrukturen begleitet. Sie weisen jedoch eine geringe Lebensraumqualität für die zu betrachtenden Arten auf. Die Einwirkung von Schadstoffen sowie Tausalzen beeinträchtigen die Bodenfunktionen der Begleitflächen.

2.2 Umfang des Vorhabens

2.2.1 Beschreibung

Mit der Aufstellung des Bauungsplanes wird die Schaffung von Baurecht auf den Flurstücken 34/4 und 34/7 mit nachfolgenden Nutzungen und Planungszielen angestrebt:

- Festsetzung der im Gebiet zulässigen baulichen Nutzungen als urbanes Gebiet zur Errichtung von Wohngebäuden, Ansiedlung von Gewerbe sowie weiteren sozialen, kulturellen und anderen, das Wohnen nicht wesentlich störenden Einrichtungen
- Festsetzung der Art und das Maß der Bebauung
- Regelung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen
- Regelung der städtebaulichen und grünordnerischen Einbindung in das Ortsbild

Die Art der baulichen Nutzung MU begründet sich in der Nachfrage nach Wohnbauflächen sowie Erweiterungsflächen für Gewerbe in der Gemeinde.

Um keine weiteren Flächen im Außenbereich als potentielle Bauflächen ausweisen zu müssen, soll der Innenbereich stärker nachverdichtet werden.

Dies verhindert einen zusätzlichen Eingriff in die Schutzgüter (Boden, Wasser, Arten/Biotope, Lokalklima/Luft, Landschaftsbild, Mensch) sowie ein Ausweiten der Ortschaft in die freie Landschaft ohne Nutzung des innerörtlichen Potentials.

Das Nebeneinander von Gewerbe, Freizeit und Wohnen soll auf der Fläche erleichtert werden und Konflikte, welche durch unterschiedliche Arten der baulichen Nutzung hervorgerufen werden, sollen vermieden werden.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

2.2.2 Wirkfaktoren und -prozesse

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die die zu betrachtenden Pflanzen- und Tierarten beeinträchtigen können.

Es wird unterschieden in

- Baubedingte Beeinträchtigungen
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Wirkfaktoren

Die Flächeninanspruchnahme, infolge der Baumaßnahme bezogen auf Flächenversiegelung und Bodenveränderung, ergeben sich durch den Bodenabtrag auf dem Baugelände. Dies führt zu einem Verlust von Biotopen.

Habitatverluste und –störungen können auf Grund von Flächenversiegelung im Zuge der Baumaßnahme auftreten. Durch die Inanspruchnahme des Bodens können unterschiedliche Arten in Ihrem Lebensraum gestört werden. Die Flächenversiegelung führt zu einer Verschiebung des Arteninventars. Eine potenzielle Verdrängung von Arten ist jedoch auszuschließen.

Unter Barrierewirkungen und Zerschneidungen werden die baubedingten Trennwirkungen zusammengefasst. Dies können Trennungen von Migrationslinien oder Teilhabitaten sein. Da diese Barrierewirkung temporärer Art ist, kann nicht von einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, welche eine Ausbreitungsbarriere darstellt und genetische Verarmung herbeiführt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung ist nur bei Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten.

Es wird keine Barrierewirkung erwartet, da die Baumaßnahme in einer artenarmen Region vorgenommen wird.

Die Lärmbelastungen auf Individuen geschützter Tierarten durch Lärm von Baumaßnahmen (Maschinen, Fahrzeuge) sind nur während des Baugeschehens vorherrschend und zumeist zeitlich begrenzt. Das Baugeschehen stellt eine kurzfristige relevante Erhöhung der Lärmin Intensität dar. Durch die temporär andauernde Belastung während der Baumaßnahme sind Störwirkungen durch Baulärm anzunehmen.

Beeinträchtigung von geschützten Arten durch Schadstoffimmissionen von Baumaschinen, Baufahrzeugen sowie durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe ist möglich. Bei Baumaßnahmen sind Schadstoffeinträge in den Boden möglich.

Die Kollision von Individuen geschützter Tierarten mit Baufahrzeugen ist aufgrund der geringen Barrierewirkung und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Maschinen, sowie weiterer Faktoren nicht möglich.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Habitatverluste und –störungen auf Grund von zusätzlicher Versiegelung bzw. anderweitigen Bodenveränderungen ergeben sich im Bereich der gesamten Baumaßnahme. Die Bodenfunktionen werden in diesem Bereich drastisch gestört und Biotope verändert.

Mit der Bepflanzung der nicht bebaubaren Flächen, werden Biotopstrukturen entsprechend dem Bestand und hochwertiger geschaffen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass das Bauvorhaben die strukturarme Fläche aufwertet und zukünftig der heimischen Fauna potentiellen Siedlungsraum bietet.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Nutzung der Bundesstraße sowie kommunaler Straßen und die Nutzung der angrenzenden Flächen an das Plangebiet, sind Barrierewirkungen, Lärm- und Lichtemissionen bereits vorhanden. Aufgrund dessen werden sich die betriebsbedingten Wirkfaktoren nicht nachweislich erheblich erhöhen.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	----------------------------------	-----------------------------

3 Bestandserfassung

3.1 Geschützte Arten / potentiell relevante Arten

Die vorliegende Prüffassung umfasst lediglich eine Auswahl geschützter Arten:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäischen Vogelarten der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) mit Roter Liste-Status und /oder ungünstigem/unzureichendem/unbekanntem Erhaltungszustand

Demzufolge wurde der Datenbestand des LfUG (zentrale Artdatenbank MultiBase CS) zur Ermittlung der relevanten Arten abgefragt.

Das Ergebnis dieser Erhebungen ist dem Kapitel 3.2 zu entnehmen. Das Ziel der aktuellen Fassung dient damit vornehmlich der Ermittlung möglicherweise schwerwiegender, artenschutzrechtlicher Sachverhalte. Des Weiteren fließen diese vorläufigen Ergebnisse in den Umweltbericht ein.

3.2 Auswahl der relevanten Arten, Erfassung geschützter Arten

Nach der Datenabfrage des LfULG sind die als relevant zu erachtenden Arten in den nachfolgenden Tabellen zusammengefasst.

3.2.1 Pflanzenarten

3.2.1.1 Relevanzprüfung der Pflanzenarten

Eine Relevanzprüfung auf Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit durch die Wirkfaktoren findet gemäß den Kriterien aus Abschnitt 1.2.2 statt.

Tabelle 1: Relevanzprüfung streng geschützter Pflanzenarten

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Nachweis im SCI FFH - Gebiete	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
-	-	-	-	-	-	-	-	-

Legende

Rote Liste Sachsen LfUG (1999)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 von Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten ungenügend
- Ungefährdet / nicht bewertet

Anhang FFH-RL

- II FFH-Richtlinie Anhang II
- IV FFH-RL Anhang IV
- V FFH-RL Anhang V

Kriterien zur weiteren Prüfung

- K1 - Art verschollen, ausgestorben RL 0
- K2 - Wirkraum außerhalb, Verbreitungsgebiet in Sachsen
- K3 - kein Vorkommen im Betr.raum angenommen
- K4 - keine negative Wirkung auf die Art

Erhaltungszustand Sachsen

- FV günstig
- U1 unzureichend
- U2 schlecht
- XX unbekannt

Vorkommen

- x Pot Vorkommen im BR
- kein Vorkommen

Prüferelevanz

Vorhabensrelevanz nicht
ausgeschlossen – Prüfung
Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Vorhabensrelevanz ausge-
schlossen – keine weitere
Prüfung

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

3.2.1.2 Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Pflanzenarten

Folgende Pflanzenarten des Anhang II und IV der FFH-RL wurden nachgewiesen oder können potenziell im Betrachtungsraum auftreten.

streng geschützte Pflanzenart des Anhang II und IV der FFH-RL:

- keine

3.2.2 Säugetiere

3.2.2.1 Relevanzprüfung der Säugetiere

Das Vorkommen von Säugetieren (streng geschützt sowie Anhang IV der FFH-RL) ist in folgender Auflistung dargestellt.

Eine Relevanzprüfung auf Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit durch Wirkfaktoren findet gemäß den Kriterien (K1 - K4) aus Abschnitt 1.2.2 statt.

Tabelle 2: Relevanzprüfung streng geschützter Säugetiere

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Nachweis im SCI FFH - Gebiete	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Sü = Sümpfe, M = Moore, Hei = Hei- den, Gr = Grünland, Feu = Feucht- grünland, Ä = Äcker, Ru = Ruderalflä- chen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Ber = Berbaubiotop)	Prüfungsrelevanz mit Anga- be des Kriteriums
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	3	IV	sg	FV	-	x	W, Ge, Still, S, Fels	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	IV	sg	FV	-	x	W, Ge, Gr, S, Hö	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	IV	sg	FV	-	x	Ge, Gr, Ru, S, Hö	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	IV	sg	U1	-	x	W, Ge, Still, S, Hö	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	IV	sg	U1	-	x	W, Ge, Gr, Ru, S, Hö	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	IV	sg	U1	-	x	W, Ge, Fließ, Still, S, Hö	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Myotis</i>	Großes Mausohr	2	II	sg	FV	(126)	x	W, Ge, Gr, S, Berg	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	U1	-	x	W, Ge, Still, Gr, S, Hö	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Gemeinde Schmölln-Putzkau	Bebauungsplan	Vorentwurf
Landkreis Bautzen	An der Wesenitz	Unterlage 3.1

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Nachweis im SCI FFH - Gebiete	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Su = Sümpfe, M = Moore, Hei = Hei- den, Gr = Grünland, Feu = Feucht- grünland, Ä = Acker, Ru = Ruderalflä- chen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Beta = Beräuhobiotone)	Prüfungsrelevanz mit Anga- be des Kriteriums
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	II-IV	sg	U1	(126)	x	W, Ge, Gr, S, Hö	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-	IV	sg	-	-	x	W, Ge, Fließ, Still, S	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	IV	sg	U1	-	x	W, Ge, Gr, S, Hö	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	R	IV	sg	U1	-	x	W, Ge, Still, Feu, S, Hö	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	IV	sg	FV	-	x	W, Ge, Fließ, Still, S, Hö	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	V	IV	sg	FV	-	x	W, Ge, Fließ, Still, Gr, Ru, S, Hö, Fels	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Cricetus</i>	Feldhamster	1	IV	sg	U2	-	x	Ä, Ru	K3, K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
<i>Lutra</i>	Fischotter	1	II-IV	sg	U1	(126)	x	Fließ, Still, Su	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	IV	sg	U1	-	x	W, Ge	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Gemeinde Schmölln-Putzkau	Bebauungsplan	Vorentwurf
Landkreis Bautzen	An der Wesenitz	Unterlage 3.1

Legende

Rote Liste Sachsen LfUG (1999)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 von Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten ungenügend
- Ungefährdet / nicht bewertet

Anhang FFH-RL

- II FFH-Richtlinie Anhang II
- IV FFH-RL Anhang IV
- V FFH-RL Anhang V

Kriterien zur weiteren Prüfung

- K1 - Art verschollen, ausgestorben RL 0
- K2 - Wirkraum außerhalb, Verbreitungsgebiet in Sachsen
- K3 - kein Vorkommen im Betr.raum angenommen
- K4 - keine negative Wirkung auf die Art

Erhaltungszustand Sachsen

- FV günstig
- U1 unzureichend
- U2 schlecht
- XX unbekannt

Vorkommen

- x Pot Vorkommen im BR
- kein Vorkommen

Prüfrelevanz

Vorhabensrelevanz nicht
ausgeschlossen – Prüfung
Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Vorhabensrelevanz ausge-
schlossen – keine weitere
Prüfung



3.2.2.2 Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Säugetiere

Folgende streng geschützte Arten wurden nachgewiesen oder können potenziell im Betrachtungsraum auftreten.

- Artengruppe der Fledermäuse
 - Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 - Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
 - Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
 - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
 - Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Feldhamster (*Cricetus cricetus*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Diese streng geschützten Säugetiere wurden in der Relevanzprüfung ausgeschlossen, da diese keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Betrachtungsraum vorfinden und von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen sind. Eine Betroffenheit durch die Wirkungen des Vorhabens wird für Säugetierarten des Anhangs II und IV der FFH-RL nicht erwartet.

3.2.3 Reptilien

3.2.3.1 Relevanzprüfung der Reptilien

Folgende Reptilien (streng geschützt sowie Anhang IV der FFH-RL) können im Umkreis des geplanten Vorhabens vorkommen.

Eine Relevanzprüfung auf Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit durch Wirkfaktoren findet gemäß den Kriterien (K1 - K4) aus Abschnitt 1.2.2 statt.

Tabelle 3: Relevanzprüfung streng geschützter Reptilien

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen (Entwurf)	Nachweis im SCI FFH - Gebiete	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillge- wässer, Sü = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtrünland, Ä = Acker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Berg- baubiotope)	Prüfungsrelevanz mit Angabe des Kriteriums
<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	2	IV	sg	U1	-	-	W, Ge, Hei, Ru, Fels	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlos- sen – keine weitere Prüfung
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	IV	sg	U1	(001E, 166)	-	Hei, Gr, Ru, Fels, Berg	K4 Vorhabensrelevanz ausgeschlos- sen – keine weitere Prüfung

Legende

Rote Liste Sachsen LfUG (1999)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 von Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten ungenügend
- Ungefährdet / nicht bewertet

Anhang FFH-RL

- II FFH-Richtlinie Anhang II
- IV FFH-RL Anhang IV
- V FFH-RL Anhang V

Kriterien zur weiteren Prüfung

- K1 - Art verschollen, ausgestorben RL 0
- K2 - Wirkraum außerhalb, Verbreitungsgebiet in Sachsen
- K3 - kein Vorkommen im Betr.raum angenommen
- K4 - keine negative Wirkung auf die Art

Erhaltungszustand Sachsen

- FV günstig
- U1 unzureichend
- U2 schlecht
- XX unbekannt

Vorkommen

- x Pot Vorkommen im BR
- kein Vorkommen

Prüfrelevanz

Vorhabensrelevanz nicht
ausgeschlossen – Prüfung
Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Vorhabensrelevanz ausge-
schlossen – keine weitere
Prüfung

3.2.3.2 Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Reptilien

Folgende streng geschützte Arten wurden nachgewiesen oder können potenziell im Betrachtungsraum auftreten.

streng geschützte Arten gem. BArtSchV oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- Glattnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Glattnatter besiedelt ein breites Spektrum an trockenen, offenen und halboffenen Lebensräumen mit heterogener Vegetationsstruktur. Sie besiedelt sehr unterschiedliche Habitate mit starker Abhängigkeit vom Mikroklima. Häufig wird eine Exposition in südliche – südwestliche Richtung bevorzugt. Bevorzugt werden Felsen, Steinhaufen, Mauern oder Totholz als Sonnenplatz, extensiv genutzte Flächen, Magerrasen mit offenen Bereichen und angrenzenden Waldrändern, mit Gebüsch durchsetzte Brachflächen, Randbereiche von Mooren, Teich- und Bahndämme, Waldränder (z.B. von lichten Kiefernwäldern) und Schonungen. Weitere anthropogen genutzte Areale sind Abbaubereiche und Randbereiche von Siedlungen sowie Ruderalfluren, Auwälder und Sandheiden. (SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, Multibase Artensteckbrief, 2016)

Als Kulturfolger nutzt die Zauneidechse aus extensiver Bewirtschaftung entstandene Lebensräume, welche einen Wechsel von vegetationsfreien und bewachsenen Stellen sowie Sonnenplätzen aufweisen. Beliebte Sonnenplätze sind in Weinbergen, Streuobstwiesen, Hecken, Heiden, strukturreiche Waldränder, nicht intensiv genutzte Gärten, Bahnanlagen und Industriebrachen zu finden. (SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, Multibase Artensteckbrief, 2016)

Die streng geschützte Glattnatter und die Zauneidechse wurden in der Relevanzprüfung ausgeschlossen, da diese keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Wirkraum des Maßnahmebereiches vorfinden und somit von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen sind. Eine Betroffenheit durch die Wirkungen des Vorhabens wird für Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL nicht erwartet.

3.2.4 Amphibien

3.2.4.1 Relevanzprüfung der Amphibien

Folgende Amphibien (streng geschützt sowie Anhang IV der FFH-RL) sind in folgender Auflistung dargestellt.

Eine Relevanzprüfung auf Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit durch Wirkfaktoren findet gemäß den Kriterien (K1 - K4) aus Abschnitt 1.2.2 statt.

Tabelle 4: Relevanzprüfung streng geschützter Amphibien

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Nachweis im SCI FFH - Gebiete	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Sü = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtgrünland, Ä = Äcker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbaubio- tope)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	II-IV	sg	U1	X (126)	x	W, Still, Sü, Gr, Feu, Ä, Ru, S, Fels, Berg	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	3	IV	sg	FV	-	x	Still, Gr, Ä, Ru, Berg	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	IV	sg	U1	-	x	Still, Ä, Ru, Fels	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	IV	sg	U1	-	x	W, Ge, Fließ, Still, Sü, Feu, Ru, Berg	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	3	IV	sg	FV	-	-	W, Fließ, Still, Sü, M, Feu	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
<i>Bombina</i>	Rotbauchunke	2	II, IV	sg	U1	X (126)	-	Still, Sü, Feu, Berg	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	IV	sg	U1	-	x	Still, Ä, Fels, Berg	K4 Vorhabensrelevanz ausge- schlossen – keine weitere Prüfung

Gemeinde Schmölln-Putzkau	Bebauungsplan	Vorentwurf
Landkreis Bautzen	An der Wesenitz	Unterlage 3.1

Legende

Rote Liste Sachsen LfUG (1999)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 von Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten ungenügend
- Ungefährdet / nicht bewertet

Anhang FFH-RL

- II FFH-Richtlinie Anhang II
- IV FFH-RL Anhang IV
- V FFH-RL Anhang V

Kriterien zur weiteren Prüfung

- K1 - Art verschollen, ausgestorben RL 0
- K2 - Wirkraum außerhalb, Verbreitungsgebiet in Sachsen
- K3 - kein Vorkommen im Betr.raum angenommen
- K4 - keine negative Wirkung auf die Art

Erhaltungszustand Sachsen

- FV günstig
- U1 unzureichend
- U2 schlecht
- XX unbekannt

Vorkommen

- x Pot Vorkommen im BR
- kein Vorkommen

Prüfrelevanz

Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung



3.2.4.2 Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Amphibien

Folgende streng geschützte Amphibienarten des Anhang II und IV der FFH-RL wurden nachgewiesen oder können potenziell im Betrachtungsraum auftreten.

streng geschützte Amphibienart des Anhang II und IV der FFH-RL:

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFAHLEN, Artensteckbrief, 2017)

Die Knoblauchkröte besiedelt sie als „Kulturfolger“ agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFAHLEN, Artensteckbrief, 2017)

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. Meist kommt die Art vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFAHLEN, Artensteckbrief, 2017)

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFAHLEN, Artensteckbrief, 2017)

Die Wechselkröte kommt auf großen Abgrabungsflächen vor. Seltener kommt die Art in Heide- und Bördelandschaften sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFAHLEN, Artensteckbrief, 2017)

Diese streng geschützten Amphibienarten des Anhang II und IV der FFH-RL wurden in der Relevanzprüfung ausgeschlossen, da diese keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Wirkraum des Maßnahmebereiches vorfinden und somit von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen sind.

3.2.5 Fische

3.2.5.1 Relevanzprüfung der Fische

Folgende Fische (streng geschützt sowie Anhang IV der FFH-RL) sind in folgender Auflistung dargestellt.

Eine Relevanzprüfung auf Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit durch Wirkfaktoren findet gemäß den Kriterien (K1 - K4) aus Abschnitt 1.2.2 statt.



Tabelle 5: Relevanzprüfung streng geschützter Fische

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Nachweis im SCI FFH - Gebiete	Vorkommen im Betrachtungsraum	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
<i>Salmo trutta f. fario</i>	Bachforelle	3	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	2	II	bg	-	X (126)	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Salvelinus fontinalis</i>	Bachsaibling	-	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Abramis brama</i>	Blei	-	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Gasterosteus aculeatus</i>	Dreistachliger Stichling	-	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Phoxinus phoxinus</i>	Elritze	3	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Anguilla</i>	Flussaal	2	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Perca fluviatilis</i>	Flussbarsch	-	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Carassius auratus gibelio</i>	Giebel	-	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Gobio gobio</i>	Gründling	-	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Gemeinde Schmölln-Putzkau	Bebauungsplan	Vorentwurf
Landkreis Bautzen	An der Wesenitz	Unterlage 3.1

<i>Leuciscus leuciscus</i>	Hasel	-	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Esox lucius</i>	Hecht	3	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Cyprinus carpio</i>	Karpfen	-	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Leucaspis delineatus</i>	Moderlieschen	3	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Rutilus rutilus</i>	Plötze	-	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Oncorhynchus mykiss</i>	Regenbogenforelle	-	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Scardinius erythrophthalmus</i>	Rotfeder	3	-	-	-	-	-	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Tinca tinca</i>	Schlei	-	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Barbatula barbatula</i>	Schmerle	3	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung
<i>Sander lucioperca</i>	Zander	-	-	-	-	-	x	Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung

Legende

Rote Liste Sachsen LfUG (1999)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 von Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten ungenügend
- Ungefährdet / nicht bewertet

Anhang FFH-RL

- II FFH-Richtlinie Anhang II
- IV FFH-RL Anhang IV
- V FFH-RL Anhang V

Kriterien zur weiteren Prüfung

- K1 - Art verschollen, ausgestorben RL 0
- K2 - Wirkraum außerhalb, Verbreitungsgebiet in Sachsen
- K3 - kein Vorkommen im Betr.raum angenommen
- K4 - keine negative Wirkung auf die Art

Erhaltungszustand Sachsen

- FV günstig
- U1 unzureichend
- U2 schlecht
- XX unbekannt

Vorkommen

- x Pot Vorkommen im BR
- kein Vorkommen

Prüfrelevanz

Vorhabensrelevanz nicht ausgeschlossen – Prüfung
Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Vorhabensrelevanz ausgeschlossen – keine weitere Prüfung



Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

3.2.5.2 Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Fische

Folgende streng geschützte Fischarten des Anhang II und IV der FFH-RL wurden nachgewiesen oder können potenziell im Betrachtungsraum auftreten.

streng geschützte Fischart des Anhang II und IV der FFH-RL:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Diese streng geschützten Fische wurden in der Relevanzprüfung ausgeschlossen, da diese keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Betrachtungsraum vorfinden oder von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen sind. Eine Betroffenheit durch die Wirkung des Vorhabens auf Fischarten und ihren Lebensraum wird nicht erwartet.

3.2.6 Wirbellosen

3.2.6.1 Relevanzprüfung der Wirbellosen

Folgende Wirbellose (streng geschützt sowie Anhang IV der FFH-RL) sind in folgender Auflistung dargestellt.

Eine Relevanzprüfung auf Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit durch Wirkfaktoren findet gemäß den Kriterien (K1 - K4) aus Abschnitt 1.2.2 statt.

Tabelle 6: Relevanzprüfung streng geschützter Wirbellosen

Artengruppe	Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Rote Liste Sachsen	Anhang FFH-RL	sg = streng geschützt bg = besonders geschützt	Erhaltungszustand in Sachsen(Entwurf)	Nachweis im SCI FFH - Gebiete	Vorkommen im Betrachtungsraum	Habitatkomplex (w = Wälder, Ge = Gehölze, Fließ = Fließgewässer, Still = Stillgewässer, Sü = Sümpfe, M = Moore, Hei = Heiden, Gr = Grünland, Feu = Feuchtrünland, Ä = Äcker, Ru = Ruderalflächen, S = Siedlungen, Hö = Höhlen, Fels, Berg = Bergbaubio- tope)	Prüfungsrelevanz mit An- gabe des Kriteriums
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	II-IV	sg	U1	X (126)	-	W, Ge	K4 Vorhabensrelevanz aus- geschlossen – keine weitere Prüfung
Krebse	<i>Astacus</i>	Edelkrebs	-	V	sg	U1	-	-	Fließ, Still	K4 Vorhabensrelevanz aus- geschlossen – keine weitere Prüfung
Muscheln	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	0	II-IV	sg	-	-	x	Fließ	K4 Vorhabensrelevanz aus- geschlossen – keine weitere Prüfung
Schmetterling	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen- schwärmer	2	IV	sg	-	-	x	Sü, Feu, Ru, Berg	K4 Vorhabensrelevanz aus- geschlossen – keine weitere Prüfung
Schmetterling	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	Weidenglucke	1	-	sg	U2	-	x	W, M	K4 Vorhabensrelevanz aus- geschlossen – keine weitere Prüfung

Legende

Rote Liste Sachsen LfUG (1999)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 von Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten ungenügend
- Ungefährdet / nicht bewertet

Anhang FFH-RL

- II FFH-Richtlinie Anhang II
- IV FFH-RL Anhang IV
- V FFH-RL Anhang V

Kriterien zur weiteren Prüfung

- K1 - Art verschollen, ausgestorben RL 0
- K2 - Wirkraum außerhalb,
Verbreitungsgebiet in Sachsen
- K3 - kein Vorkommen im Betr.raum
angenommen
- K4 - keine negative Wirkung auf die Art

Erhaltungszustand Sachsen

- FV günstig
- U1 unzureichend
- U2 schlecht
- XX unbekannt

Vorkommen

- x Pot Vorkommen im BR
- kein Vorkommen

Prüferelevanz

Vorhabensrelevanz nicht
ausgeschlossen – Prüfung
Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Vorhabensrelevanz ausge-
schlossen – keine weitere
Prüfung

3.2.6.2 Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Wirbellosen

Folgende streng geschützte Wirbellose Arten des Anhang II und IV der FFH-RL wurden nachgewiesen oder können potenziell im Betrachtungsraum auftreten.

streng geschützte Wirbellose Art des Anhang II und IV der FFH-RL:

- Käfer:
 - Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Krebse:
 - Edelkrebs (*Astacus astacus*)
- Muscheln:
 - Bachmuschel (*Unio crassus*)
- Schmetterlinge:
 - Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)
 - Weidenglucke (*Phyllodesma ilicifolia*)

Diese streng geschützten Wirbellosen wurden in der Relevanzprüfung ausgeschlossen, da diese keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Betrachtungsraum vorfinden oder von den Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen sind. Eine Betroffenheit durch die Wirkung des Vorhabens auf Wirbellose und ihren Lebensraum wird nicht erwartet.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
---	---	------------------------------------

3.2.7 Europäische Vogelarten nach Atr. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie

3.2.7.1 Relevanzprüfung der Europäischen Vogelarten

Eine Relevanzprüfung auf Vorkommen im Plangebiet oder Betroffenheit durch Wirkfaktoren findet gemäß den Kriterien (K1 - K4) aus Abschnitt 1.2.2 statt. Die Übersicht zeigt die Entscheidungswege bei der Auswahl planungsrelevanter Arten.

Relevanzprüfung

Einzelfallprüfung

Temporärer Nahrungsgast, Durchzügler im Betrachtungsraum

=> Einzelfallprüfung entfällt, aufgrund unerheblicher Wirkung auf temporäre Durchzügler (Ausnahmen hiervon bestehen bei großen Ansammlungen auf Rastplätzen von Zugvögeln)

G Nahrungsgäste und Durchzügler => Prüfung entfällt

Aufgrund fehlender Habitats ist kein dauerhaftes Vorkommen der Art im Betrachtungsraum möglich

=> Einzelfallprüfung entfällt,

Kein pot Vorkommen im BR K3 => Prüfung entfällt

Geringe Vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeiten der Art

=> Einzelfallprüfung entfällt,

Keine negative Wirkung zu erwarten K4 => Prüfung entfällt

Potenzielle sowie nachgewiesene Brutvögel im Betrachtungsraum (BR) mit zunehmender Betroffenheit (negative Wirkung) durch das Vorhaben

=> Einzelfallprüfung bei Arten des Anhang I VRL, streng geschützten Vogelarten, Rote Liste Status 1 - 3
=> Gildenprüfung weiter potenziell betroffener Arten

B pot Vorkommen im BR => Einzelfallprüfung

B pot Vorkommen im BR => Prüfung in Gilden

Erläuterung:

B = Brutvogel

G = Gastvogel



Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

Tabelle 7: Relevanzprüfung streng geschützter Europäischer Vogelarten

<i>Pyrrhula</i>	Gimpel	V	-	-	bg	XX	-	x	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	-	-	-	bg	XX	-	x	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Oriolus</i>	Pirol	V	-	-	bg	XX	-	x	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	V	-	-	bg	XX	-	x	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Bombycilla garrulus</i>	Seidenschwanz	-	-	-	bg	-	-	x	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
Freibrüter in Gehölzen des strukturierten Offenlandes halb offener Kulturlandschaft und gehölzreicher Siedlungsräume										
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	-	-	bg	XX	-	x	W, Gr, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	-	-	bg	XX	-	x	Ge, Ru, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Sylvia communis</i>	Dornengrasmücke	V	-	-	bg	XX	-	x	Ge, Ä	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Pica</i>	Elster	-	-	-	bg	XX	-	x	Ge, Fließ, Still, Gr, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	V	-	-	bg	XX	-	x	Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	V	-	-	bg	XX	-	x	Ge, Fließ, M, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	V	-	-	bg	XX	-	x	Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V	-	-	bg	XX	-	x	Ge, S, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt

Gemeinde Schmölln-Putzkau	Bebauungsplan	Vorentwurf
Landkreis Bautzen	An der Wesenitz	Unterlage 3.1

<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	-	bg	XX	-	x	W, Ge, S, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	B	-	bg	U1	-	x	W, Ge, Fließ, Still, Sü, M, Hei, Feu, Ru, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	-	B	VRL- I	bg	FV	-	x	Ge, Hei, Gr, Ä, Ru, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	2	B	VRL- I	sg	U1	-	x	Ge, Ä	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2	J	-	sg	U2	-	x	Ge, M, Hei, Gr, Ä, Ru, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	-	-	bg	XX	-	x	W, Gr, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	3	B	-	bg	U2	-	x	Ge, Gr, Ä, Ru,	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	3	B	VRL- I	sg	U1	-	x	Ge, Hei, Gr, Ä, Ru, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	-	-	-	bg	XX	-	x	Ge, Fließ, Gr, Ru, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	V	-	-	bg	XX	-	x	S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	-	-	-	sg	U1	-	x	W, Ge, Hei, Ru, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Ciconia</i>	Weißstorch	3	B	VRL- I	sg	U1	-	-	Ge, Fließ, Still, Sü, Gr, Feu, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K3, K4 – Prüfung entfällt
<i>Bubo</i>	Uhu	2	J	VRL- I	sg	U1	-	x	W, Fließ, Still, Gr, Ä, Ru, Fels, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	R	B	VRL- I	sg	XX	-	x	W	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
Aktive Höhlenbrüter mit eigenem Bruthöhlenbau										



Gemeinde Schmölln-Putzkau	Bebauungsplan	Vorentwurf
Landkreis Bautzen	An der Wesenitz	Unterlage 3.1

<i>Dendrocopos</i>	Buntspecht	-	-	-	bg	XX	-	x	W, Ge, Hei, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	-	J	VRL- I	sg	U1	-	x	W, Ge, Hei, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	J	-	sg	XX	-	x	W, Ge, Hei, Gr, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht	-	-	-	bg	XX	-	x	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	V	J	VRL- I	sg	XX	-	x	W, Ge, Fließ, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	J		sg	U1	-	x	W, Ge	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
Passive Höhlenbrüter und Nischenbrüter lichter Wälder, in Gehölzen offener und halboffener (Kultur)landschaften sowie im aufgelockerten Siedlungsbereich										
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	-	-	bg	XX	-	x	W, Gr, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	-	-	bg	XX	-	x	W, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	-	-	-	bg	XX	-	x	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	V	-	-	bg	XX	-	x	W, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	B	-	bg	FV	-	x	W, Ge, Ä	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	-	-	bg	XX	-	x	W, Ge	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	-	-	bg	XX	-	x	W, Ge, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	3	J	VRL- I	sg	U1	-	x	W	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt



Gemeinde Schmölln-Putzkau	Bebauungsplan	Vorentwurf
Landkreis Bautzen	An der Wesenitz	Unterlage 3.1

<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3	J	-	sg	U1	-	x	Gr, Feu, Ä, Ru, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	-	-	-	bg	XX	-	x	Ge, Gr, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1	J	-	sg	U2	-	x	Ge, Gr, Ä, Ru, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	V	-	-	bg	XX	-	x	W, Ge, Gr, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	V	-	-	bg	XX	-	x	W, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	-	-	bg	XX	-	x	W, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	B	-	sg	U1	-	x	Ge, Hei, Gr, Ru, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	-	-	-	bg	XX	-	x	W	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	-	-	-	sg	FV	-	x	W, Ge, Gr, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	2	B	-	sg	U2	26	-	W, Ge, M, Hei, S, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
Nischenbrüter mit Präferenz für Gebäude und technische Nischen										
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	-	-	bg	XX	-	x	W, Fließ, Gr, Ru, Ä, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	3	B	-	bg	U1	-	x	W, Gr, Ru, S, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V	-	-	bg	XX	-	x	W, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt



Gemeinde Schmölln-Putzkau	Bebauungsplan	Vorentwurf
Landkreis Bautzen	An der Wesenitz	Unterlage 3.1

<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	-	-	bg	XX	-	x	Ä, Ru, S, Fels, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	-	-	bg	XX	-	x	Ä, Ru, S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Apus</i>	Mauersegler	-	-	-	bg	XX	-	x	S	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	V	-	-	bg	XX	-	x	Still, S, Fels	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	B	-	bg	U1	-	x	Fließ, Still, Sü, Gr, Feu, Ä, S, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	-	-	-	bg	-	-	x	-	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	J	-	sg	FV	-	x	W, Ge, Gr, Feu, Ä, Ru, S, Fels, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt
Brutvögel und Nahrungsgäste der Fließ- und Standgewässer inkl. Ufer										
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3	B	-	sg	U1	-	-	Fließ, Still, Sü, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K3, K4 – Prüfung entfällt
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3	J	VRL- I	sg	U1	-	-	Fließ, Still	Kein pot Vorkommen im BR K3, K4 – Prüfung entfällt
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	-	B	-	sg	U1	-	-	Fließ, Still, Ä, Ru, Fels, Berg	Kein pot Vorkommen im BR K3, K4 – Prüfung entfällt
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	B, G	-	sg	U2	-	-	Fließ, Still, Sü, Gr, Feu, Berg	Kein pot Vorkommen im BR K3, K4 – Prüfung entfällt
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle	3	B	-	sg	U1	-	-	Fließ, Still, Sü, Berg	Kein pot Vorkommen im BR K3, K4 – Prüfung entfällt
<i>Riparia</i>	Uferschwalbe	3	B	-	sg	U1	-	-	Fließ, Still, Fels, Berg	Keine negative Wirkung zu erwarten K3, K4 – Prüfung entfällt

Gemeinde Schmölln-Putzkau	Bebauungsplan	Vorentwurf
Landkreis Bautzen	An der Wesenitz	Unterlage 3.1

Legende

Rote Liste Sachsen LfUG (1999)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 von Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Extrem selten
- G Gefährdung anzunehmen
- V Vorwarnliste
- D Daten ungenügend
- Ungefährdet / nicht bewertet

Anhang VR-RL

- I VR-Richtlinie Anhang I

Kriterien zur weiteren Prüfung

- K1 - Art verschollen, ausgestorben RL 0
- K2 - Wirkraum außerhalb, Verbreitungsgebiet in Sachsen
- K3 - kein Vorkommen im Betr.raum angenommen
- K4 - keine negative Wirkung auf die Art

Erhaltungszustand Sachsen

- FV günstig
- U1 unzureichend
- U2 schlecht
- XX unbekannt

Vorkommen

- x Pot Vorkommen im BR
- kein Vorkommen

Prüfrelevanz

G Nahrungsgäste und Durchzügler – Prüfung entfällt

Kein pot Vorkommen im BR K3 – Prüfung entfällt

Keine negative Wirkung zu erwarten K4 – Prüfung entfällt

B pot Vorkommen im BR
- Einzelfallprüfung

B pot Vorkommen im BR
-Prüfung in Gilden



3.2.7.2 Prüfung der im Betrachtungsraum vorkommenden Europäische Vogelarten

Folgende streng geschützte Europäische Vogelarten der VRL Anhang I können potenziell im Betrachtungsraum auftreten.

streng geschützte Europäische Vogelarten der VRL Anhang I:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Haubenlerche (*Galerida cristata*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Grauammer (*Miliaria Calandra*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Ortolan (*Emberiza hortulana*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Uhu (*Bubo*)
- Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
- Schleiereule (*Tyto alba*)
- Steinkauz (*Athene noctua*)
- Wiedehopf (*Upupa epops*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Teichralle (*Gallinula chloropus*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

Diese streng geschützten Europäischen Vogelarten nach VRL Anhang I wurde in der Relevanzprüfung ausgeschlossen, da diese keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Betrachtungsraum vorfinden. Die Lebensräume und Jagdhabitats dieser streng geschützten Europäischen Vogelarten befinden sich außerhalb des Betrachtungsraumes des Bauvorhabens.

Eine Betroffenheit durch die Wirkungen des Vorhabens für die Europäischen Vogelarten nach VRL Anhang I wird nicht erwartet.

4 Zusammenfassende Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG

Dem Vorhaben stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	----------------------------------	-----------------------------

5 Gutachterliches Fazit

Für nachfolgend aufgeführte, im Gebiet relevante Arten ist eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung nur bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Arten des Anhang IV FFH-RL, National streng geschützte Arten

- keine

Folgende Maßnahmen wurden der Beurteilung der Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu Grunde gelegt:

Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

keine

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

keine

Für die vorkommenden, bzw. potenziellen Arten sind verbotstatbeständige Beeinträchtigungen gänzlich auszuschließen. Es kann bei allen Arten eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion aller umliegenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden vom Vorhaben nicht erfüllt.

Die Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (betrifft die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treten durch das Vorhaben nicht ein.

Es wurde ermittelt, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
--	--	------------------------------------

Literatur- / Quellenverzeichnis

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:
Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

INGENIEURBÜRO K. LANGENBACH DRESDEN GMBH 2018
B-Plan - An der Wesenitz

LFULG 2013 - LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:
Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen in Sachsen

LFULG 2009 - LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:
"Biototypenliste Sachsen". Dresden

LFULG 1997 – LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:
Bodenatlas des Freistaates Sachsen, Teil 2: Standortkundliche Verhältnisse und Bodennutzung.
Dresden

LFULG 1996 – LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:
Artenschutzprogramm Fischotter in Sachsen. Dresden

LFULG 1992 / 1999 – LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:
Ergebnisse der selektiven Biotopkartierung in Sachsen 1. und 2. Durchgang.

LFULG – LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2016:
Artdaten-Online, Zentrale Artdatenbank, Artensteckbriefe

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) Gesetz Über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie) vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

RICHTLINIE 92/43/EG des Rates vom 11. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI. Nr. 363)

Gemeinde Schmölln-Putzkau Landkreis Bautzen	Bebauungsplan An der Wesenitz	Vorentwurf Unterlage 3.1
---	--	------------------------------------

weitere Quellen

LFULG 2018 - LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE SACHSEN:
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/19273.htm>

BFN 2018 – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ:
http://www.bfn.de/0316_arten.html

LFNUV 2016 - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN:
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/massn/gruppe>

BFN 2016 – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ:
http://www.bfn.de/0316_arten.html

NABU 2014: <http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/abisz/>

NATUR-LEXIKON 2016 :
<http://www.natur-lexikon.com/>

BUND. NET 2016 – BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND :
<http://www.bund.net>

WIKIPEDIA 2016 :
<http://www.wikipedia.org>

WEICHTIERE SACHSEN 2017 :
<https://www.weichtiere-sachsen.de>

INSEKTEN SACHSEN 2017 :
<https://www.insekten-sachsen.de>

BAUER, G. 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; 3 Bände, 2. Auflage, Aula-Verlag GmbH, Wiebelsheim 2005

BEZZEL, E. 1995: Vögel. BLV Verlagsgesellschaft München, Wien, Zürich 1995

GÜNTHER, R. 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag Jena 1996

HAUER S. ET AL. 2009: Atlas der Säugetiere Sachsens. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.) Dresden 2009

NÖLLERT, A. & C. NÖLLERT 1992: Die Amphibien Europas. Bestimmung, Gefährdung, Schutz. Kosmos Verlag Stuttgart 1992

STEFFENS, R. ET. AL. 1998: Atlas der Brutvögel Sachsens – Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) Materialien zu Naturschutz und Landespflege. Dresden 1998

ZÖPHEL, U. & R. STEFFENS 2002: Atlas der Amphibien Sachsens. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) – Materialien zu Naturschutz und Landespflege. Dresden 2002

Thematische Karten

Landesvermessungsamt Sachsen: Geologische Karten von Sachsen im M 1:10.000, Blatt 4851-SW

